

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Saarbrücken -, Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken, -
1364-17 -

gegen

das Landespolizeipräsidium,

-Beklagter -

w e g e n dienstlicher Beurteilung (Amtsgruppe A 10)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis aufgrund der
Beratung vom 10. Oktober 2019 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder
Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem
Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden,
falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Si- cherheit in derselben
Höhe leistet.

Gekürzter T a t b e s t a n d

Der Kläger wendet sich gegen seine dienstliche Regelbeurteilung zum Stichtag 15.10.2016.

Der Kläger steht als Polizeikommissar im Dienst des Beklagten. Er wurde mit der Wertungsstufe III (= entspricht voll den Anforderungen) beurteilt. Die Beurteilung wurde dem Kläger am 21.02.2017 unter Offenlegung der Dokumentation über ihr Zustandekommen bekanntgegeben und am 24.02.2017 mit ihm erörtert.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 30.03.2017 erhob der Kläger Widerspruch gegen die dienstliche Beurteilung und beantragte, diese abzuändern und im Gesamturteil auf die Wertungsstufe „übertrifft erheblich die Anforderungen“ anzuheben.

Der Beklagte half dem Widerspruch nicht ab, sondern legte ihn dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zur Entscheidung vor. In seinem Begleitschreiben vom 14.06.2017 verwies er auf die Stellungnahmen des Beurteilers vom 19.05.2017 und des Endbeurteilers vom 08.06.2017 und führte ergänzend aus, die dienstliche Beurteilung des Klägers sei auch nicht deshalb rechtswidrig, weil sie dem von PHK L erstellten Beurteilungsbeitrag widerspreche. Dieser Beurteilungsbeitrag erstreckte sich von September 2015 bis zum Beurteilungsstichtag und erfasse sowohl die Mitarbeit des Klägers in der Projektgruppe Wach- und Pfortnerdienst von September 2015 bis Dezember 2015 als auch dessen nachfolgenden Einsatz in einem Projekt.

Nachdem der Kläger auf ein Schreiben vom 30.05.2017, mit dem er um eine Entscheidung über seinen Widerspruch gebeten hatte, keine Antwort erhalten hatte, hat er am 11.07.2017 Untätigkeitsklage erhoben.

Zur Begründung hat er auf seine detaillierten Ausführungen im Widerspruchsschreiben verwiesen. Ergänzend hat er ausgeführt, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei es ausgeschlossen, dass die Leistung eines Beamten von einem Beurteiler mit der Höchstnote und nachfolgend von einem neuen Beurteiler wesentlich schlechter bewertet werde. Eine derartige erhebliche Verschlechterung des Gesamturteils einer dienstlichen Beurteilung solle nur dann denkbar sein, wenn

entweder die vorangegangene dienstliche Beurteilung fehlerhaft gewesen sei, die im

aktuellen Beurteilungszeitraum gezeigten Leistungen nicht mehr den vorherigen entsprechen hätten oder generell ein geänderter Beurteilungsmaßstab angewandt worden sei. In jedem Fall müsse eine derartige Herabstufung jedoch begründet werden, weil nur so das neue, in erheblichem Ausmaß verschlechterte Gesamturteil vom Beamten nachvollzogen werden könne. Diesen Anforderungen an eine Plausibilisierung des Gesamturteils trage die streitige dienstliche Beurteilung keine Rechnung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 02.08.2017 wies das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung ist ausgeführt, die Überprüfung im Widerspruchsverfahren habe ergeben, dass der Kläger durch die formell ordnungsgemäß er stellte Beurteilung im Gesamturteil mit der Wertungsstufe III (= entspricht voll den Anforderungen) leistungsgerecht beurteilt worden sei. Das Zustandekommen dienstlicher Beurteilungen im Polizeibereich erfolge in mehreren Schritten. Die Beurteiler und die Endbeurteiler nähmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen eine an den tatsächlichen Leistungen orientierte vergleichende Betrachtung der Beamten der gleichen Amts- bzw. Besoldungsgruppe vor. Dabei dienten statusamtsbezogene Rangfolgelisten dazu, leistungsgerecht abgestufte und untereinander vergleichbare Gesamturteile zu erhalten. Zunächst erstellten die Beurteiler für ihre Verantwortungsbereiche leistungsorientierte Rangfolgelisten. Aus der Dokumentation über das Zustandekommen der Beurteilung des Klägers gehe hervor, dass der Beurteiler nach Erörterungsgesprächen mit den jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten für das LPP 14 eine Rangfolgeliste in der Amtsgruppe A 9 mit insgesamt 63 Beamten erstellt habe. Der Kläger habe dabei mit 17 weiteren Beamten RFP 5 von 9 Rangfolgeplätzen erreicht. Unter allen Beteiligten sei Einvernehmen erzielt worden. In seine vergleichende Betrachtung habe der Beurteiler ausweislich der Dokumentation auch PLB's der unmittelbaren Vorgesetzten PHK B und PHK L mit einbezogen. Nachdem die Beurteiler für ihre Verantwortungsbereiche leistungsorientierte Reihenfolgen erstellt hätten, hätten die Endbeurteiler abschließend für ihre Verantwortungsbereiche im Benehmen mit den Beurteilern endgültige leistungsorientierte Rangfolgelisten erstellt. Aufgrund der Erörterungsgespräche sei der Endbeurteiler S zu folgendem Ergebnis gekommen: Der Kläger sei mit 228 Beamten verglichen und mit 69 weiteren Beamten auf RFP 11 von 14 vergebenen Rangfolgeplätzen in der Rangfolgeliste der Amtsgruppe A 9 eingeordnet worden,

wobei sich keine Abweichungen von der Rangfolgeliste der Beurteiler ergeben hätten, d. h. es sei Einvernehmen erzielt worden. Bis zu diesem Zeitpunkt seien auf al-

len Beurteilungsebenen lediglich Rangfolgelisten erstellt worden. Es seien noch keine Wertungsstufen für die einzelnen Beurteilungsmerkmale vergeben worden. Erst anschließend an die Erstellung der endgültigen Listen der Endbeurteiler finde die Festlegung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs auf der Ebene aller Endbeurteiler statt. Der bei den Beurteilungen anzulegende Maßstab richte sich nach den Anforderungen, die im jeweiligen Laufbahnabschnitt an die Beamten gestellt würden. Dabei sei der Leistungsstandard, wie er üblicherweise in dem Laufbahnabschnitt verlangt und von der Mehrzahl der Beamten erbracht werde, zugrunde zu legen. Auch innerhalb eines Laufbahnabschnitts stiegen die Anforderungen mit dem höheren Amt (Besoldungsgruppe). Bei der Zuordnung der einzelnen Wertungsstufen sei zu beachten, dass nach allgemeiner Erfahrung die Mehrzahl der innerhalb einer Behörde zu Beurteilenden den Anforderungen eines Beurteilungsmittelwertes (Wertungsstufe „entspricht voll den Anforderungen“) entspreche. In Ausführung dieses Erfahrungssatzes und zur Gewährleistung der Anwendung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs innerhalb des LPP finde vor Erstellung der dienstlichen Beurteilung eine Abstimmung aller zuständigen Endbeurteiler statt. Letztlich entscheide der in der Endbeurteilerkonferenz festzulegende Maßstab über die endgültige Platzierung in einem Rangfolgeplatz. Der damit erreichte Rangfolgeplatz sei dann maßgebend für die Vergabe einer bestimmten Wertungsstufe. In der Amtsgruppe der Polizeikommissare bzw. Kriminalkommissare hätte nach Festlegung des Maßstabs und der Richtsätze nach Nr. 8 BRL bis RFP 8 die Wertungsstufe II „übertrifft erheblich die Anforderungen“ vergeben werden können. Aufgrund der Einordnung des Klägers auf RFP 11 habe er die Wertungsstufe II nicht erreichen können und sei mit der Wertungsstufe III beurteilt worden. Dieses Ergebnis entspreche nach Auffassung der beteiligten Beurteiler im Leistungsvergleich der Beamten der maßgeblichen Vergleichsgruppe den vom Kläger gezeigten Leistungen. Soweit der Kläger einwende, dass die vorliegende PLB des unmittelbaren Vorgesetzten PHK L der letztlich erstellten dienstlichen Beurteilung in vielen Punkten stark widerspreche, verkenne er, dass PHK L nur einen kleinen eingeschränkten Kreis an Beamten im Statusamt A 9 vergleichen könne. **Da maßgeblich die Bewertung des Beurteilers sei, führe das Auseinanderfallen** der Bewertung der Leistungen zwischen dem unmittelbaren Vorgesetzten und dem

Beurteiler nicht zu einem rechtlich relevanten Fehler. Dem unmittelbaren Vorgesetzten fehle der vergleichende Überblick über alle miteinander zu vergleichenden Beamten der Bereitschaftspolizei. Außerdem sehe der Kläger eine Benachteiligung wegen einer Behinderung, weil seine dauernde Dienstunfähigkeit seiner Ansicht nach letztlich zu einer Verschlechterung des Beurteilungsergebnisses geführt habe. Nach Nr.

5.5 BRL seien für die Beurteilung von schwerbehinderten Beamten oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellten Beamten die Richtlinien zur Integration und Gleichstellung von schwerbehinderten Menschen in der saarländischen Landesverwaltung (Integrationsrichtlinien) zu beachten. Vor Erstellung der Beurteilung sei mit Einverständnis des betroffenen Beamten ein Gespräch zwischen der Schwerbehindertenvertretung und dem Endbeurteiler zu führen. Ausweislich des Beurteilungsbogens (Ziffer I Nr. 18) habe dieses Gespräch im Fall des Klägers am 03.11.2016 stattgefunden. Hieraus sei bereits ersichtlich, dass die Behinderung des Klägers bei der Erstellung der Beurteilung beachtet worden sei. Bei der dienstlichen Beurteilung Schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen habe der Dienstherr zu berücksichtigen ob und inwieweit sich die Schwerbehinderung auf die Leistungsfähigkeit des Beamten in quantitativer Hinsicht ausgewirkt habe. In qualitativer Hinsicht hingegen seien die für alle Beamten geltenden allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Eine Berücksichtigung behinderungsbedingter qualitativer Leistungsmängel würde zu einer fiktiven Leistungsbewertung und damit letztlich zu einer weder vom Gesetz gewollten noch sachlich gerechtfertigten Bevorzugung des Schwerbehinderten führen. Eine solche Handhabung widerspräche im Übrigen nicht nur dem Leistungsgrundsatz, sondern liefere auch dem Zweck der dienstlichen Beurteilung zuwider, ein verlässliches und objektives, an den tatsächlich erbrachten Leistungen orientiertes Auswahlkriterium für spätere Personalentscheidungen zu bilden. Im Hinblick darauf hätten keine Fehler bei der Erstellung der Beurteilung des Klägers festgestellt werden können. Der Beurteiler führe in seiner Stellungnahme zum Widerspruch aus, dass ihm alle Fakten und Daten betreffend die Arbeitsleistung des Klägers bekannt gewesen seien und diese in die Beurteilung eingeflossen seien. Auch unter Beachtung der Behinderung des Klägers hätten diese aus Sicht des Beurteilers zur korrekten und alternativlosen Einordnung in die Rangfolgegruppe 5 seiner Rangfolgeliste aller Beamten im Statusamt A 9 geführt. Zu dem angeführten Zitat bei der Bekanntgabe der Beurteilung habe sich der Beurteiler auch geäußert. Er ha-

be mit dem Beispiel verdeutlichen wollen, dass eine zum Ende eines Beurteilungszeitraumes eventuell erbrachte überdurchschnittliche Leistung nicht automatisch zu einem überdurchschnittlichen Gesamturteil führen könne bzw. müsse oder - anders ausgedrückt - dass die Beurteilung nicht eine Momentaufnahme des augenblicklichen Leistungsstandes zum Zeitpunkt der Beurteilungserstellung sein dürfe, sondern die während des gesamten Beurteilungszeitraums erbrachten dienstlichen Leistungen widerspiegeln müsse. Betrachte man die Beurteilung der Einzelmerkmale, könne

nicht davon gesprochen werden, dass der Kläger schlecht beurteilt worden sei. Auch unter dem Aspekt einer Behinderung habe er im Quervergleich mit allen anderen Beamten des LPP in derselben Besoldungsgruppe voll den Anforderungen entsprochen.

.....

Eine ergänzende Klagebegründung ist nicht erfolgt.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Beklagten unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 02.08.2017 zu verpflichten, seine dienstliche Beurteilung für den Beurteilungszeitraum 16.10.2013 bis 15.10.2016 im Gesamturteil auf „übertrifft erheblich die Anforderungen“ anzuheben,

hilfsweise, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut dienstlich zu beurteilen.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich, die

Klage abzuweisen.

Er nimmt Bezug auf die Ausführungen im Verwaltungsverfahren, insbesondere auf sein Vorlageschreiben an das Ministerium betreffend die Nichtabhilfe des Widerspruchs und auf den ergangenen Widerspruchsbescheid. Ergänzend führt er im Hinblick auf die Klagebegründung aus, bei den Ausführungen zu einer vermeintlichen erheblichen Verschlechterung seiner Leistungen nach einem angenommenen Beurteilerwechsel verkenne der Kläger, dass es in seinem Fall nicht zu einem Beurteilerwechsel gekommen sei. Bei dem mutmaßlich in Rede stehenden Beitrag, der den Kläger mit der „Höchststufe“ bewertet haben solle, handele es sich um den schriftlichen Beitrag eines zeitweise unmittelbaren Vorgesetzten des Klägers (PHK L)

und nicht um den Beitrag eines ehemaligen Beurteilers. Auf Beiträge unmittelbarer Vorgesetzter sei die zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht anwendbar. Beiträge unmittelbarer Vorgesetzter, die auch mündlich im Rahmen von Besprechungen erfolgen könnten, dienten vielmehr lediglich dazu, das Meinungsbild des Beurteilers zu ergänzen; ihnen komme insoweit keinerlei Bindungswirkung zu. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass nur der Beurteiler, nicht aber der jeweilige Vorgesetzte, aufgrund seines größeren Überblicks und seiner größeren Er--

fahrung in der Lage sei, abgestufte und untereinander vergleichbare Gesamturteile hinsichtlich aller in Betracht kommenden Beamten nach einheitlichen Beurteilungsmaßstäben zu bilden. Im konkreten Fall sei PHK H über die gesamte Beurteilungsperiode, ebenso wie in der Vorbeurteilungsperiode, Beurteiler des Klägers gewesen, sodass dieser über ein breites und umfassendes Bild des Beamten verfügt habe. Klarstellend werde angemerkt, dass der schriftliche Beitrag von PHK L nicht die „Höchststufe“ vergeben, sondern lediglich eine „überdurchschnittliche“ Bewertung angeregt habe.

Die Beteiligten haben jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gericht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen und der Personalakte des Klägers. Er war Gegenstand der Beratung.

Aus den Gründen:

Die Klage, über die mit Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren entschieden werden kann, ist unbegründet.

Der Kläger kann gegenüber dem Beklagten weder beanspruchen, dass seine dienstliche Beurteilung für den Beurteilungszeitraum 16.10.2013 bis 15.10.2016 im Gesamturteil auf „übertrifft erheblich die Anforderungen“ angehoben wird, noch, dass er unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut dienstlich beurteilt wird. Der Widerspruchsbescheid, mit dem es abgelehnt wurde, die über den Kläger erstellte dienstliche Beurteilung zu ändern, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Dienstliche Beurteilungen unterliegen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.

Vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 19.12.2002 -2 C 31.01-, juris

Ausschließlich der Dienstherr oder der für ihn handelnde jeweilige Vorgesetzte soll nach dem erkennbaren Sinn der Regelungen über die dienstliche Beurteilung ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil darüber abgeben, ob und inwieweit der Beamte

den - ebenfalls grundsätzlich vom Dienstherrn zu bestimmenden - zahlreichen fachlichen und persönlichen Anforderungen seines Amtes und seiner Laufbahn entspricht. Die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle hat sich darauf zu beschränken, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat oder ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat. Soweit der Dienstherr Richtlinien für die Abgabe dienstlicher Beurteilungen erlassen hat, ist vom Gericht nach Maßgabe des in Art. 3 GG normierten Gleichheitsgrundsatzes auch zu prüfen, ob die Richtlinien eingehalten sind und ob sie mit den gesetzlichen Regelungen, speziell denen der Laufbahnverordnung über die dienstliche Beurteilung, und auch sonst mit gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehen. Dagegen kann die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung nicht dazu führen, dass das Gericht die fachliche und persönliche Beurteilung des Beamten durch seinen Dienstvorgesetzten in vollem Umfang nachvollzieht oder die diese gar durch eine eigene Beurteilung ersetzt.

Ausgangspunkt der rechtlichen Betrachtung sind die keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken unterliegenden Richtlinien zur Beurteilung der Beamtinnen und Beamten beim Landespolizeipräsidium des Saarlandes vom 14.10.2013, zuletzt geändert mit Wirkung vom 14.10.2016 (BRL), die an die Stelle der Beurteilungsrichtlinien für die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten bei der Saarländischen Polizei - Fassung 15.10.2010 - getreten sind, ohne dass sich das Beurteilungsverfahren wesentlich geändert hätte. Nach wie vor soll die periodische Beurteilung, die alle drei Jahre stattfindet (Nr. 3 Satz 1 BRL), über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung in den jeweiligen Verwendungsstellen Auskunft geben (Nr. 5.1 BRL). Hier-

bei ist die tatsächlich erbrachte Leistung unter Einschluss der durch die Dienstzeit vermittelten Erfahrungen zu berücksichtigen, wobei davon auszugehen ist, dass sich zunehmende Diensterfahrung regelmäßig positiv auf das Leistungsbild auswirkt. Weiter heißt es, dass ein höheres Dienstalder nicht zwangsläufig zu einem höheren Leistungsniveau führt. Sind Leistungssteigerungen nicht erkennbar, ist es nicht gerechtfertigt, allein wegen des Zeitablaufs ein besseres Gesamturteil abzugeben. Nach Nr. 8.1 BRL richtet sich der bei den Beurteilungen anzulegende Maßstab nach „ den Anforderungen, die im jeweiligen Laufbahnabschnitt an die Beamtinnen und Beamten gestellt werden. Dabei ist der Leistungsstandard, wie er üblicherweise in dem Laufbahnabschnitt verlangt und von der Mehrzahl der Beamtinnen und Beamten er-

bracht wird, zugrunde zu legen, wobei auch innerhalb eines Laufbahnabschnitts die Anforderungen mit dem höheren Amt (Besoldungsgruppe) steigen. Bei der Zuordnung der einzelnen Wertungsstufen ist zu beachten, dass nach allgemeiner Erfahrung die Mehrzahl der innerhalb einer Behörde zu Beurteilenden den Anforderungen eines Beurteilungsmittelwertes (Wertungsstufe „entspricht voll den Anforderungen“) entspricht.

Die auch in früheren Beurteilungsrunden praktizierte Erstellung von Rangfolgelisten ist nunmehr unter Nr. 9 BRL ausdrücklich geregelt. Dieses Verfahren einer stufenweisen Erstellung von Rangfolgelisten - d.h. von der kleineren hin zur größeren Organisationseinheit - hat in der Vergangenheit als solches sowohl die Billigung der Kammer als auch des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes gefunden.

Vgl. grundlegend Urteil des OVG Saarlouis vom 01.08.2012 -1 A 111/12-; Urteile der Kammer vom 11.03.2014 -2 K 760/12- und -2 K 624/12-, jeweils bestätigt durch Beschlüsse des OVG Saarlouis vom 18.03.2015 -1 A 234/14- und vom 24.09.2014 -1 A 227/14-

Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass die stufenweise Durchführung vergleichbarer Beurteilungsgespräche auf verschiedenen Ebenen als Vorstufe der Vergabe von Wertungsstufen besonders geeignet ist, unter intensivem Austausch von Informationen über Leistung und Eignung der zu Beurteilenden eine möglichst breite Anschauungs- und Vergleichsgrundlage zu ermitteln. Eine „Vorsteuerung“ der Beurteilung durch die seitens des Endbeurteilers getroffene Rangfolgeentscheidung bzw. ein „übergehen“ des Beurteilers liegt darin nicht, da dieser auf der ersten und zweiten Ebene des Verfahrens verantwortlich einbezogen ist und so das Beurteilungsergebnis maßgeblich mitgestaltet.

An dieser Rechtsprechung hat die Kammer mit Urteilen mit 19.02.2016 - u.a. 2 K 2015/14 -, vom 30.09.2016 - 2 K 2087/14 - und vom 14.07.2017 - 2 K 482/16 - festgehalten und davon abzuweichen, bietet der vorliegende Fall keine Veranlassung.

Fallbezogen stellte sich der Ablauf hier so dar, dass der Kläger zunächst von seinem Beurteiler im Vergleich mit 63 weiteren Beamten der Besoldungsgruppe A 9 g.D. innerhalb des LPP 14 auf Rangfolgeplatz (RFP) 5 von 9 vergebenen RFP gesetzt wurde. Dabei wurden mehrere Beamte in horizontaler Ausrichtung auf einem RFP geführt. Diese Vorgehensweise entspricht Nr. 9.2 BRL und kann seitens des Gerichts nicht beanstandet werden, zumal ersichtlich auch die Beurteilungsbeiträge der unmittelbaren Vorgesetzten berücksichtigt wurden, die Einstufung mithin auf einer tragfähigen Beurteilungsgrundlage beruhte.

Auf der nächsten Organisationsebene kam es sodann in einer Besprechung aller 8 Beurteiler mit dem Leiter der Direktion als Endbeurteiler und dessen Ständigem Vertreter als weiterem Teilnehmer zu einer Reihung aller bei der Direktion beschäftigten Beamten der Besoldungsgruppe A 9 g.D.. Bei der leistungsorientierten Einstufung wurden dort 14 Rangfolgeplätze benötigt und der Kläger wurde bei dem Vergleich von insgesamt 229 Beamten mit 69 weiteren Beamten einvernehmlich auf RFP 11 eingeordnet. Ausweislich der Dokumentation über das Zustandekommen der Beurteilung des Klägers ergaben sich hierbei keine Abweichungen von der Rangfolgeliste des Beurteilers.

Nachdem auf den anderen Direktionsebenen ähnliche Besprechungen stattgefunden hatten, wurden in der Endbeurteilerkonferenz der Beurteilungsmaßstab und die Schnittstellen zwischen den Gesamtwertungsstufen, insbesondere zwischen „übertrifft erheblich die Anforderungen“ (bis RFP 8) und „entspricht voll den Anforderungen“ (ab RFP 9) festgelegt. Da die Wertungsstufe „hervorragend“ im Gesamturteil nicht vergeben wurde, wurden den Rangfolgeplätzen - ausgehend von den Dezimalwerten 1,5 bis 1,56 für RFP 1 - rechnerisch entsprechende Dezimalzahlen zugeordnet. Auch dieses Verfahren, mit dem der Beurteilungsmaßstab auf breiter Basis konkretisiert wird, kann rechtlich nicht beanstandet werden.

Soweit dann in einem letzten Schritt die Beurteilung auszufertigen war, d.h. der Beurteiler den Beurteilungsvordruck durch Ankreuzen der Einzelmerkmale und Vergabe des Gesamturteils auszufüllen hatte, ist dies - jedenfalls hinsichtlich der Vergabe des Gesamturteils - unter Beachtung des in der Endbeurteilerkonferenz gefundenen Maßstabs geschehen. Der Kläger ist entsprechend seiner Einordnung in RFP 11 mit dem Gesamturteil „entspricht voll den Anforderungen“ beurteilt worden. Dass das arithmetische Mittel aus den bei ihm vergebenen Einzelmerkmalen in der ausgefertigten und ihm am 21.02.2017 eröffneten Beurteilung tatsächlich nicht in dem für den RFP 11 vorgesehenen Korridor (2,7 bis 2,85), sondern in dem für den RFP 10 vorgesehenen Korridor (2,57 bis 2,69) liegt, ist ausweislich der Stellungnahme des Beurteilers, PHK H, vom 02.06.2017 darauf zurückzuführen, dass es bei der Ausfertigung des Beurteilungsbogens zu einem Büroversehen gekommen ist. So sei bei dem Beurteilungsmerkmal „Entschlussfähigkeit“ fälschlicherweise die Wertungsstufe II statt der vorgesehenen Wertungsstufe III angekreuzt worden; dies habe im Ergebnis zu einem arithmetischen Gesamturteil von 2,69 statt dem vorgesehenen und dem RFP 11 entsprechenden Wert von 2,75 geführt. Die Kammer sieht keine Veranlassung, an dieser Erklärung des Beurteilers, die auch der Endbeurteiler, Ltd. K D S, in

seiner Stellungnahme vom 08.06.2017 bestätigt hat, zu zweifeln. Aus der in den Verwaltungsunterlagen befindlichen tabellarischen Übersicht, in der sämtliche Beamten des LPP 14 in der Besoldungsgruppe A 9 g.D. mit ihrem abschließend festgelegten Rangfolgeplatz einschließlich der differenzierten Bewertung der Einzelmerkmale aufgelistet sind, geht nämlich unmissverständlich hervor, dass der Kläger in 4 Einzelmerkmalen mit der Wertungsstufe II und in 12 Einzelmerkmalen mit der Wertungsstufe III beurteilt wurde, was einem arithmetischen Mittel von 2,75 entspricht, und dass in dem Einzelmerkmal Nr. 5 „Entschlussfähigkeit“ die Wertungsstufe III vergeben wurde. Somit handelt es sich lediglich um einen Ausfertigungsfehler, der - wenn er anlässlich der Eröffnung der Beurteilung am 21.02.2017 bereits aufgefallen wäre - ohne weiteres zu berichtigen gewesen wäre. Dass der Beklagte und auch die Widerspruchsbehörde trotz entsprechender Anregungen des Beurteilers und des Endbeurteilers letztlich von einer Neuausfertigung der Beurteilung des Klägers abgesehen haben, ist allein darauf zurückzuführen, dass sich der Fehler aus ihrer Sicht nicht auf das Gesamturteil ausgewirkt hat. Im Hinblick darauf, dass der Kläger von der Schnittstelle zur Wertungsstufe II trotz des Ausfertigungsfehlers immer noch

deutlich entfernt ist, ist dies rechtlich nicht zu beanstanden. Im Ergebnis ist der Kläger mit dem Gesamturteil „entspricht voll den Anforderungen“ jedenfalls sachgerecht unter Berücksichtigung seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung in die Notenskala eingeordnet worden.

Was der Kläger dem entgegen hält, greift nicht durch. Insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die Ausführungen in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid, denen die Kammer folgt und denen der Kläger im gerichtlichen Verfahren nichts mehr entgegengesetzt hat, Bezug genommen werden.

Lediglich klarstellend ist noch einmal hervorzuheben, dass die Kammer keine Anhaltspunkte dafür sieht, dass die im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen des Klägers - insbesondere beim Aufbau der Projektgruppe „Wach- und Pförtnerdienst“ und deren Überführung in die Projektgruppe „polizeilicher Ordnungsdienst“ -, die er selbst sehr ausführlich geschildert hat und die auch von seinem Beurteiler in dessen Stellungnahme zum Widerspruch vom 19.05.2017 bestätigt wurden, nicht ausreichend gewürdigt worden wären und der Kläger im Ergebnis schlechter beurteilt worden wäre, als es seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung entspricht.

.....

Wie bereits in anderer Stelle ausgeführt, ist bei der Bewertung der Einzelmerkmale

der für den - aufgrund eines landesweiten Vergleichs aller Polizeivollzugsbeamten der Besol- dungsgruppe A 9 g.D. für den Kläger festgelegten - RFP 11 vorgesehene Notenkorrridor (2, 7 bis 2,85) zu beachten. Demzufolge waren maximal 4 Einzelmerkmale mit der Wertungsstufe II (= übertrifft erheblich die Anforderungen) zu bewerten, sofern für die übrigen Einzelmerkmale zumindest die Wertungsstufe III (= entspricht voll den Anforderungen) vergeben werden sollte. Dass der Beurteiler diese 4 Einzelmerkmale - das Merkmal „Entschlussfähigkeit“, welches aufgrund eines Übertragungsfehlers irrtümlich mit der Wertungsstufe II bewertet wurde, hat an dieser Stelle außer Be- tracht zu bleiben - falsch ausgewählt bzw. die Stärken und Schwächen des Klägers falsch gewichtet hätte, ist nicht erkennbar. Dies hat auch der Kläger nicht behauptet. Sofern er *neben* den Einzelmerkmalen „Organisationsfähigkeit“, „Verantwortungsbe- wusstsein, Verantwortungsbereitschaft und Zuverlässigkeit“, „Arbeitsqualität“ und „Verhandlungsgeschick“ *zusätzlich* in den Einzelmerkmalen „Belastbarkeit“, „Arbeitsmenge“, „Auffassungsgabe“, „Denk- und Urteilsvermögen“ sowie „Initiative und Selbständigkeit“ eine Bewertung mit der Wertungsstufe II einfordert, steht dem von vornherein der erreichte Rangfolgeplatz entgegen, mit dem der Kläger unter Berücksichtigung seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung sachgerecht einge- ordnet worden ist.

Weitere Einwände hat der Kläger nicht erhoben, sodass es keiner darüber hinausgehenden Ausführungen bedarf.

Nach alledem erweist sich die Regelbeurteilung des Klägers als frei von Rechtsfeh- lern, sodass die Klage mit der Kostenfolge aus§ 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen ist.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus§§ 167VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO vorliegt.